

BESCHLUSSVORLAGE

Bearbeitet von:	Tel.Nr.:	Datum:
Thomas Wisser	0761/201-4560	31.03.2011
Christian Jutzler	0761/201-4573	

Betreff:

Integriertes regionales Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn 2020 - Ausgleichsleistungen für Betriebskosten

- Abschluss eines Vertrages mit dem Land Baden-Württemberg betr. die Regionale Co-Finanzierung Verkehrsangebot S-Bahn ab Dezember 2018
 - Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadt Freiburg über Ausgleichszahlungen für das Verkehrsangebot der Stadtbahnverlängerung Zähringen
 - Anpassung von § 14 Abs.4 Ziff.3 der Verbandssatzung des ZRF
-

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
bA	30.März 2011		X	X	
VV	18.Mai 2011	X			X

Der beschließende Ausschuss hat der Verbandsversammlung am 30.März 2011 empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Der Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg über den Umfang und die Finanzierung des SPNV-Angebots im Gebiet des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg ab Dezember 2018 mit dem Ziel der nachhaltigen Stärkung des regionalen Schienenpersonennahverkehrs; Anlage B-2, wird zugestimmt.**
- 2. Der Vereinbarung über Ausgleichsleistungen für das Verkehrsangebot der regional bedeutsamen Stadtbahnverlängerung Zähringen mit dem Ziel der nachfrageorientierten Verknüpfung von Schiene, Bus und Bahn, Anlage B-3, wird zugestimmt.**
- 3. Der Änderung der ZRF-Verbandssatzung, Anlage B-4, wird zugestimmt.**
- 4. Die Verbandsvorsitzende wird beauftragt, die Vereinbarungen zu unterzeichnen.**

<u>ANLAGEN:</u>	B-1	FREIBURGER ERKLÄRUNG vom 10.Dezember 2007
	B-2	ENTWURF einer Vereinbarung über den Umfang und die Finanzierung des SPNV-Angebots im Gebiet des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg ab Dezember 2018 mit dem Ziel der nachhaltigen Stärkung des regionalen Schienenpersonennahverkehrs
	B-3	ENTWURF einer Vereinbarung über Ausgleichsleistungen für das Verkehrsangebot der regional bedeutsamen Stadtbahnverlängerung Zähringen mit dem Ziel der nachfrageorientierten Verknüpfung von Schiene, Bus und Stadtbahn
	B-4	ENTWURF einer Satzungsänderung – Anpassung § 14 Abs.3 Ziff.3 Verbandssatzung ZRF

Begründung

Die Verbandsversammlung hat am 10.Juni 2009 durch eine Änderung der ZRF-Satzung die Finanzierung der Investitions- und Angebotskosten neu geregelt (vgl. Drucksache ZRF-bA/VV 2009.002).

Mit der Neuregelung der Finanzierung haben sich daher die Verbandsmitglieder des ZRF dazu verpflichtet für regional bedeutsame ÖPNV-Vorhaben (S-Bahn wie Stadtbahn) nicht nur die notwendigen Investitionsmittel bereitzustellen, sondern darüber hinaus auch das verbesserte betriebliche Angebot gemeinsam mitzufinanzieren (Zahlung von Ausgleichsleistungen an die jeweiligen Aufgabenträger).

A Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg

1. FREIBURGER ERKLÄRUNG vom 10.Dezember 2007

In den Monaten November 2010 bis Februar 2011 hat die Verwaltung mit dem Umwelt- und Verkehrsministerium, UVM (unter Beteiligung der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg, NVBW), konstruktive Gespräche mit dem Ziel geführt, entsprechend der Vorgaben der FREIBURGER ERKLÄRUNG vom 10.Dezember 2007, vgl. ANLAGE B-1, Art, Umfang und Ausgestaltung der „ergänzenden regionalen Beteiligung“ verbindlich festzuschreiben, um den Vorgaben des § 14 Abs.4 Ziff.1 ZRF-Satzung entsprechende Beschlüsse vorzubereiten und den Gremien der Verbandsmitglieder wie des ZRF die erforderliche Sicherheit für die Gesamtnetzausbauentcheidung zu geben.

Denn es war Geschäftsgrundlage aller vorbereitenden Entscheidungen der Gremien des ZRF, dass eine ausreichende und zukunftsfähige Infrastruktur im regionalen SPNV herzustellen sei – aber eben auch nur diese. Ohne Klarheit über den Umfang – und die Kosten (insb. die auf den ZRF anteilig entfallenden) – für den künftigen Betrieb kann die Gesamtnetzausbauentcheidung nicht getroffen werden.

Diese Entscheidung (Drs.ZRF bA/VV 2011.001, ANLAGE A-1) wiederum ist Voraussetzung für die im Sommer 2011 anstehende Ausschreibung des Vergabernetzes 9 (Breisgau-S-Bahn) seitens des Landes Baden-Württemberg und muss zusammen mit derjenigen über das künftige Betriebsprogramm gesehen werden.

Dieses verdeutlicht § 2 Abs.2 Entwurf Landesvertrag:

„Sollte der ZRF den einvernehmlich festgelegten notwendigen Infrastrukturausbau (Gesamtausbaubeschlusses der Verbandsversammlung für die Betriebsstufe 2018) nicht zeitgerecht co-finanzieren und ist dies zumindest mitursächlich für eine Verzögerung des Ausbaus, so trägt er die hierdurch bedingten Mehrkosten bei der Erbringung der Verkehrsleistungen.“

Das Land wird in seiner Ausschreibung den in Drs.ZRF bA/VV 2011.001 zum Beschluss vorgeschlagenen Gesamtnetzausbau, Ausbaustufe 2018, voraussetzen *weshalb der ZRF insoweit für verursachte Mehrkosten in Regress genommen werden kann!* Des Weiteren wird die Ausschreibung den sukzessiven weiteren Ausbau, insb. die Inbetriebnahme der 4-gleisigen Rheintalbahn, unterstellen.

2. Zusammenfassende Darstellung der Eckpunkte des Landesvertrags, ANLAGE B-2

2.a) Betriebliche Grundlagen

Grundlage ist eine vollständige Elektrifizierung des gesamten SPNV-Netzes im Verbandsgebiet des ZRF, Gesamtnetzausbauprogramm, vgl. Drs.ZRF bA/VV 2011.001, Anlage A-1).

Nur auf dieser Basis sieht sich das Land zu einer (attraktiven) Ausschreibung in der Lage, welche eine Steigerung der Verkehrsleistung im SPNV im Breisgau-S-Bahn-Netz um knapp 50 v.H. gegenüber dem Stand bei Abschluss der FREIBURGER ERKLÄRUNG erwarten lässt, vgl. Liniennetzkonzeption, derzeitiger Stand, vgl. ANLAGE A-2. - ohne gleichzeitige Mehrbelastung für Land oder Region.

Gleichzeitig ist die netzweite Elektrifizierung und Ertüchtigung der Infrastruktur, zwecks Ermöglichung des Betriebs mit einheitlichem rollenden Material, Voraussetzung für den Zuschussgeber Bund, die Vielzahl von Einzelmaßnahmen als EIN GESAMTPROJEKT zur Förderung im GVFG-Bundesprogramm anzuerkennen.

Die FREIBURGER ERKLÄRUNG vom 10. Dezember 2007 hat diesen Weg vorgezeichnet.

Auch wenn die Erarbeitung einer das gesamte Schienennetz umfassenden Zukunftsperspektive unter Einbeziehung sämtlicher regionaler Stecken der DB – Stichwort Elektrifizierung - erst in 2008/09 erfolgte und so die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem GVFG-Bundesprogramm zu 80 v.H. der förderfähigen Infrastrukturkosten schuf, blieben die essentiellen Parameter von 2007 – mehr Verkehrsleistung in der Region (via Ausschreibung) ohne Mehrkosten für den Betrieb – im vorliegenden Entwurf des Landesvertrags, ANLAGE B-2, ohne Abstriche für die Neuvergabe ab 2018 erhalten.

2.b) Höhe und Bemessung der regionalen Mitfinanzierung ab 2019

Kern ist eine betragsmäßig variable, prozentuale Beteiligung des ZRF an den vom Land für das Ausschreibungsnetz 9 aufzuwendenden Regionalisierungsmitteln. Zwischen den Vorstellungen des Landes (5 – 6 v.H.) und dem Ausgangsangebot des ZRF (2 – 2,5 v.H.) konnte ein – aus Sicht des ZRF sehr zufriedenstellender - Kompromiss dahingehend erzielt werden, den v.H.-Satz bei 3,75, jedoch mit einem Höchstbetrag je ZugKm (2018) im Vergabernetz 9, zu fixieren, vgl. § 3 Abs.2 ANLAGE B-2.

Damit läge die Höhe der regionalen Mitfinanzierung, 7,35 Mio. ZugKm bei 4 Gleisen im Rheintal unterstellend, trotz der zu erwartenden erheblichen Ausweitung des Verkehrsangebots auf dem bisherigen Niveau der Zahlungen des ZRF an das Land, derzeit € 1,086 Mio. zzgl. der (annualisierten) Kosten des Betriebs am Kaiserstuhl, ca. € 0,85 Mio. (bereits in 2007 – 2011 unter Abzug von Zinsvorteilen finanziert). Einen Inflationzuschlag konnte der ZRF damit ebenso vermeiden, wie zugleich sicher stellen, dass durch den Höchstbetrag je ZugKm für das Verkehrsangebot 2018 infolge eines unerwartet negativen Ausschreibungsergebnisses direkt auf die ZRF-Mitfinanzierung durchschlägt. Des Weiteren war das Land an den Grundlagen der FREIBURGER ERKLÄRUNG auch insoweit festzuhalten, als dass eine nachfragegerechte Kapazitätsausweitungen keine Erhöhung der regionalen Mitfinanzierung zeitigen und ein Vorläuferbetrieb ab Dez. 2015 allein vom Land zu stemmen ist.

Last but not least konnte in § 4 Abs.3 ANLAGE B-2 die Verantwortung des Landes auch für die nicht dem Netz 9 zugeordneten RE-Züge im Rheintal dahingehend festgeschrieben werden, als dass ein Wegfall dieser Zugleistungen die Pflicht des Landes zur Bestellung entsprechender regionaler S-Bahnverkehr auslöste – ohne Mitfinanzierung seitens des ZRF.

2.c) sog. Vorläuferverkehre

Im Einklang mit der FREIBURGER ERKLÄRUNG und aufgrund der beträchtlichen Anzahl zu beschaffender neuer Fahrzeuge seitens des/ der Verkehrsunternehmen, welche den Zuschlag für Leistungen im Netz erhalten, wird das Land – voraussichtlich – ab Dezember 2015 sowie ab Dezember 2016 auf ersten Strecken im ZRF-Verbandsgebiet neues rollendes Material einsetzen lassen (und diese Teilstrecken bei dem jeweiligen vorhandenen Verkehrsunternehmen abbestellen). Die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur vorausgesetzt soll auf diesen Streckenabschnitten auch der für Dezember 2018 derzeit ausgearbeitete neue Fahrplan gefahren werden.

Aufgrund dessen ist gem. FREIBURGER ERKLÄRUNG eine Anpassung des seit 1999 insoweit unveränderten regionalen Grundbeitrags im Verhältnis der streckenbezogenen Mehrleistung an ZugKm zur Gesamtanhebung der Zahlungen an das Land ab 2019 zu vereinbaren.

Seitens der Verwaltung wird für die Jahre 2017 und 2018 mit einer jährlichen Mehrbe-

lastung von klar unter € 200.000 gerechnet.

2.d) Abhängigkeit

Die verbindliche Festlegung des Verkehrsangebots erfolgt – erst – aufgrund des Ergebnisses der Ausschreibungen vom Sommer 2011 mit Vergabeentscheidung des Landes – voraussichtlich im Sommer/ Herbst 2012. Erst dann liegt eine verbindliche Festlegung der Komplettkosten je ZugKm vor, die derzeit – nur – aufgrund eines vertraulichen Kostengutachtens abgeschätzt werden können.

Gegebenenfalls muss im Herbst 2012 über eine Reduktion des Zuwachses an Verkehrsleistungen entschieden werden, vgl. § 4 Abs.1 ANLAGE B-2:

„Soweit die Neuvergabe der Verkehrsleistungen nach §§ 1 und 2 Ergebnisse zeitigen, die die wirtschaftlichen Erwartungen des Landes um mehr als 10 v.H. verfehlen oder übertreffen, so treten beide Partner unverzüglich in Gespräche um eine einvernehmliche Anpassung der zu beauftragenden Leistungen ein. Maßgebliche Bemessungsgrundlage ist das vom Land im Januar 2011 in Auftrag gegebene Kostengutachten, welches dem ZRF bekannt ist.“

3. Fazit

Zusammenfassend ist die Geschäftsführung des REGIO-VERBUNDS überzeugt, mit dem vorliegenden Entwurf auf Grundlage der FREIBURGER ERKLÄRUNG eine für den ZRF vorteilhafte Vertragsgestaltung erreicht zu haben, die eine verlässliche Gestaltung des Verkehrsangebots ab 2018 enthält und erkennbare Risiken für die Region vermeidet.

Die anteilige Abrechnung zwischen den Verbandsmitgliedern im ZRF erfolgt nach Gesamtschiennetz-Nutzerschlüssel zufolge § 14 Abs.4 Ziff.3, entsprechend Ergebnis der jeweils letzten Verkehrserhebung.

B Vereinbarung zwischen ZRF und Stadt Freiburg i.Br.

1. Angebotsgrundlagen

Die Stadtbahnverlängerung Zähringen, deren Inbetriebnahme für das Jahr 2014 vorgesehen ist, ist das erste regional bedeutsame Stadtbahnprojekt, bei dem die Neuregelungen der ZRF-Satzung Anwendung findet.

Die derzeitigen Planungen sehen vor, die bestehende Stadtbahnlinie 2 im Tagesverkehr zwischen Günterstal und Hornusstraße im 10-Minuten-Betrieb verkehren zu lassen. In der Frühspitze von 7 bis 9 Uhr soll die Linie 2 bis zur neuen Endhaltestelle der Stadtbahn Zähringen „Thiergarten“ vor Gundelfingen verlängert werden. Zusätzlich soll eine neue Stadtbahnlinie 6 (Arbeitsnummer) eingerichtet werden, die von der Endhaltestelle Thiergarten über Zähringen - Habsburgerstraße – Bertoldsbrunnen – Hauptbahnhof bis zur Endhaltestelle Bissierstraße geführt wird. Auch hier ist im Tagesverkehr ein 10-Minuten-Betrieb vorgesehen.

In der Summe ergibt sich damit auf dem neuen Streckenabschnitt in der Frühspitze ein 5-Minuten-Takt im Übrigen ein 10-Minuten-Takt. Zwischen Hornusstraße und Stadtmitte wird durch die Überlagerung von zwei Linien (2 und 6) der im Hinblick auf die zu erwartende Fahrgaststeigerung notwendige 5-Minuten-Takt erreicht. Gleichzeitig entstehen jeweils direkte Verbindungen zu den wichtigen Zielen Stadttheater, und Hauptbahnhof.

2. Ermittlung der zusätzlichen Kosten

Für die Ermittlung der betrieblichen Folgekosten für regional bedeutsame Stadtbahnstrecken hat die VAG ein Kalkulationsmodell verwendet, das die direkt im Zusammen-

hang mit der Inbetriebnahme der neuen Strecke stehenden Kosten und Erlöse berücksichtigt. Sog. Overhead-Kosten der Verwaltung oder sonstige Leistungen der VAG, wie Kantine, Lehrlingswerkstatt o.ä. wurden nicht berücksichtigt.

Die VAG berechnete diese Angebotskosten projektbezogen (hier für die Stadtbahnverlängerung Zähringen).

Für die Stadtbahnverlängerung Zähringen ist der nominelle Betrag in ANNEX A zu ANLAGE B-3 ausgewiesen.

3. Angemessener Ausgleichsbetrag

Die von der VAG ermittelten Kosten wurden von allen Verbandsmitgliedern als nachvollziehbar anerkannt. In welchem Umfang diese Kosten jedoch im Rahmen der Finanzierungsregelung des ZRF geltend gemacht werden können, ließ unterschiedliche Schlussfolgerungen zu. Zudem kann eine zusätzliche Kundennachfrage nicht zweifelsfrei der Stadtbahnverlängerung Zähringen zugeordnet werden.

Die Verbandsmitglieder verfolgen gemeinsam im ZRF das Ziel, nicht nur die regionale ÖPNV-Infrastruktur auszubauen, sondern auch gemeinsam ein verbessertes Angebot sicherzustellen und im hier dargestellten Rahmen mitzufinanzieren. Vor diesem Hintergrund wurde nach einer pragmatischen und sehr transparenten Lösung gesucht, die zudem von allen Verbandsmitgliedern als angemessen, angesehen werden kann.

Die in ANNEX B und C der Vereinbarung über Ausgleichsleistungen für den Betrieb der Stadtbahnverlängerung Zähringen enthaltenen Beträge tragen diesen Anforderungen aus Sicht der Verwaltung im vollen Umfange Rechnung.

Die wichtigsten Eckpunkte der Vereinbarung mit der Stadt Freiburg; ANLAGE B-3, können demnach wie folgt zusammengefasst werden:

- Der ZRF verzichtet im Fall von Angebotsänderungen auf eine Mitsprache. Die Stadt verpflichtet sich, ein nachfragegerechtes Verkehrsangebot sicherzustellen.
- Im Hinblick auf diese Alleinverantwortung der Stadt, wird die jährliche Ausgleichsleistung auf 15 Jahre pauschaliert: € 396.000.
- Die regionale Mitfinanzierung beginnt im der Betriebsaufnahme (geplant Jahr 2014) folgenden Jahr, wobei die Stadt den Verbandsmitgliedern Landkreise Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald jeweils die Option einer Stundung bis 2019 bei entsprechender Verzinsung, 5 v.H./ annum, einräumt.
- Laufzeit der Vereinbarung: 15 Jahre, voraussichtlich 2014 bis 2029.

C Anpassung § 14 Abs.4 Ziff.3 der ZRF-Verbandssatzung zwecks Klarstellung

Aufgrund Hinweises des Rechtsamts der Stadt Freiburg/ Br., dass eine – nur – auf § 14 Abs.4 Ziff.1 gestützte Vereinbarung *pauschaler* Ausgleichsleistungen als Widerspruch zur Regelung des § 14 Abs.4 Ziff.3, Anpassung der Anteile der Verbandsmitglieder nach jeweils letzter Verkehrserhebung, gesehen werden könnte, schlägt die Verwaltung vor, die Verbandssatzung – klarstellend – zu ergänzen, vgl. ANLAGE B-4.

Die hiermit vorgeschlagene Möglichkeit ggf. abweichende Vereinbarungen zu treffen, vergrößert die Variationsbreite jeweils angemessen auf weitere Teil-Inbetriebnahmen von Strecken, gerade im Stadtbahnnetz, zu reagieren, ohne Abkehr vom festgelegten Satzungsgrundsatz.

Bearbeitet von
Thomas Wisser & Christian Jutzler

Freiburger Erklärung

zur künftigen Zusammenarbeit

zwischen dem

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Innenministerium,

nachfolgend „Land“ genannt,

und dem

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg,

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,

nachfolgend „ZRF“ genannt,

mit dem Ziel der

Stärkung des regionalen Schienenpersonennahverkehrs

im Verbandsgebiet des ZRF

Präambel:

Auf Grundlage des am 6.Oktober 1999 in Bleibach abgeschlossenen Vertrags zur nachhaltigen Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf den Strecken Freiburg - Breisach (KBS 729) und Freiburg - Elzach (KBS 726) durch Einführung und Sicherstellung eines Taktverkehrs entsprechend den Kriterien des Landes zum Integralen Taktfahrplan wollen Land und ZRF ihre Zusammenarbeit verstetigen und langfristig ausrichten. Sie werden gemeinsam für eine bedarfsgerechte Anpassung und Fortschreibung des Integrierten regionalen Nahverkehrskonzepts

Breisgau-S-Bahn 2005 mit Zielhorizont Dezember 2018 Sorge tragen. Ziel ist, die beständig wachsende Nachfrage auf den regionalen Schienenpersonennahverkehrsstrecken ab 2018 durch ein entsprechendes Angebot langfristig und verlässlich decken zu können: Hierfür sollen in den kommenden zehn Jahren schrittweise die erforderlichen investiven Voraussetzungen geschaffen und zugleich im Zuge stetiger betrieblicher Anpassungen der steigenden Nachfrage entsprochen werden. Das Land wird dabei auch für die SPNV Strecken der SWEG seine Aufgabenträgerschaft aktiv wahrnehmen.

§ 1 Zielzustand 2018

- (1) Das Land als Aufgabenträger für den SPNV beabsichtigt eine Vergabe sämtlicher SPNV - Leistungen im ZRF - Verbandsgebiet zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018. Land und ZRF wissen sich darin einig, dass damit ein nachfragegerecht vertaktetes und ausreichend dimensioniertes Betriebsangebot langfristig sichergestellt werden soll. Beide Seiten stimmen überein, dass ein der wachsenden Nachfrage flexibel anpassbares, nachhaltig als attraktiv gesichertes Verkehrsangebot Ziel der künftigen Verkehrsgestaltung ist.
- (2) Das Land als Aufgabenträger strebt an, auf den nachfolgend genannten Strecken jeweils zwischen 05 h und 24 h, differenziert in Haupt- und Nebenverkehrszeit (HVz, NVz) , den SPNV ab Dezember 2018 wie folgt entsprechend der Nachfrage sicher zu stellen:
- | | | |
|----|---|---|
| a) | Freiburg – Gottenheim – Breisach | HVz: ½-stündig/ NVz 1-stündig, |
| b) | Freiburg - Müllheim – Mulhouse | HVz: 1-stündig/ NVz 2-stündig, |
| c) | Freiburg - Gottenheim – Endingen | HVz: ½-stündig/ NVz 1-stündig, |
| d) | Sasbach - Endingen – Riegel (DB) | HVz: ½-stündig/ NVz 1-stündig, |
| e) | Breisach – Sasbach | HVz: 1-stündig/ NVz 2-stündig, |
| f) | Bad Krozingen – Staufen | HVz: ½-stündig/ NVz 1-stündig, |
| g) | (Bad Krozingen -) Staufen - Münstertal | HVz: 1-stündig/ NVz 1-stündig, |
| h) | Freiburg – Waldkirch
(ggf. mit Führung über die Güterbahn in Freiburg) | HVz: ½-stündig/ NVz 1-stündig, |
| i) | (Freiburg –) Waldkirch - Elzach | HVz: 1-stündig/ NVz 1-stündig
(Prüfauftrag: HVz: ½-stündig). |

§ 2 Einbezug weiterer Strecken

Das Land wird in Abstimmung mit dem ZRF prüfen, inwieweit die SPNV-Relationen im Verbandsgebiet des ZRF

- a) Herbolzheim – Auggen (Rheintalbahn),
- b) Freiburg – Löffingen (Höllentalbahn),
- c) Titisee – Seebrugg (Dreiseenbahn),

mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Bedienung in das Vergabeverfahren nach § 1 einbezogen werden sollen.

§ 3 Beteiligung des ZRF im Verfahren, Einsetzung einer Arbeitsgruppe

(1) Das Land sagt zu, den ZRF an der Vorbereitung einer möglichst frühzeitigen Ausschreibung i.S. des in §§ 1 und 2 definierten SPNV-Netzes umfassend zu beteiligen und vor der Vergabeentscheidung zu hören.

(2) Das Land beauftragt die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW) mit der zeitnahen betrieblichen und investiven Prüfung des Gesamtvorhabens und seiner sämtlichen Einzelmaßnahmen. Hierzu wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit dem ZRF unter Hinzuziehung aller an den jeweiligen Maßnahmen zu beteiligenden Partner gebildet (AG Netz 2018), die spätestens zum Dezember 2010 eine Gesamtkonzeption zur Abstimmung mit allen Beteiligten vorzulegen hat.

§ 4 Finanzierung des Zielzustandes

(1) Das Land wird als Aufgabenträger des SPNV die Finanzierung der zu vergebenen Leistungen sicherstellen. Es erwartet allerdings vom ZRF eine finanzielle Beteiligung entsprechend den landesweit gültigen Regeln einer kommunalen Mitfinanzierung bei Überschreiten des SPNV-Grundangebots.

(2) Der ZRF zeigt sich bereit, an das Land eine Mitfinanzierungspauschale im Hinblick auf eine Verdichtung des Angebotes, welche über die Kriterien des ITF hinausgeht, zu zahlen. Diese Pauschale soll wie bisher in jährlichen Raten geleis-

tet werden, wobei sich das Maximum des regionalen Mitfinanzierungsbeitrags am Niveau des derzeitigen Mitfinanzierungsumfanges orientieren soll.

- (3) Das Land als Aufgabenträger übernimmt unter diesen Voraussetzungen das Vertragsrisiko mit dem beauftragten Verkehrsunternehmen und wird den ZRF von etwaigen Belastungen während der Vertragszeit, zum Beispiel aufgrund von Mehrleistungen des beauftragten Verkehrsunternehmens, ausdrücklich freistellen.

§ 5 Vorarbeiten für den Zielzustand

- (1) Um eine fristgerechte Umsetzung des definierten Zielzustandes nach §§ 1 und 2 zu gewährleisten, sind sich Land und ZRF einig, innerhalb der kommenden Jahre durch Umsetzung aller erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen die sachlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Sie stimmen folglich darin überein, dass die in der Anlage zu dieser Vereinbarung dargestellten Maßnahmen aufgrund entsprechender Abstimmung in der AG Netz 2018 in der dort festgelegten zeitlichen Verortung unerlässlich sind und bis zum Fahrplanwechsel 2018 realisiert werden sollen.
- (2) Im Hinblick darauf wird das Land gemeinsam mit dem ZRF dafür Sorge tragen, dass die Infrastrukturausbauten zeitgerecht erfolgen und die entsprechenden Fördermittel zur Verfügung stehen. Insbesondere wird das Land bestrebt sein, eine zeitnahe Bezuschussung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel und der Fördergrundsätze sicherzustellen. Der ZRF seinerseits sagt eine entsprechende Bereitstellung der Haushaltsmittel zur Co-Finanzierung zu.

§ 6 Betriebsangebot bis 2018

- (1) Das Land wird ein an der Nachfrage ausgerichtetes SPNV Angebot sicherstellen und finanzieren. Insbesondere in der Hauptverkehrszeit soll eine höchstens 140 v.H.-Auslastung der einzelnen Fahrplanlage, bezogen auf die Anzahl der Sitzplätze, gewährleistet werden. Soweit hierzu Maßnahmen erforderlich sind, sollen sie – nach entsprechender Abstimmung in der AG Netz 2018 - umgehend eingeleitet

werden. Land und ZRF sind einig, dass die Verpflichtungen des Landes aus dem am 6.Oktober 1999 in Bleibach abgeschlossenen Vertrag zur nachhaltigen Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf den Strecken Freiburg - Breisach (KBS 729) und Freiburg - Elzach (KBS 726) hiervon nicht berührt bzw. bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018 verlängert werden.

- (2) Im Hinblick auf diese Zusagen des Landes und um die beidseits anerkannten Kapazitätsprobleme auf den Strecken Breisach – Freiburg sowie insbesondere Elzach – Waldkirch – Freiburg rasch einer tragfähigen Lösung zuzuführen, die einen Weiterbetrieb auf den in 1999 vereinbarten Grundlagen bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018 ermöglichen, stellt der ZRF dem Land - in Ergänzung der Vereinbarung vom 6. Oktober 1999 einschließlich der Ergänzungsvereinbarungen vom 20. Februar 2002 sowie vom 05. April 2004 (regionaler Grundbeitrag) - für die Jahre 2007 bis 2018 jährlich zusätzlich € 200.000,-- zu den 1999 vereinbarten Zahlungsterminen zur Verfügung (regionaler Zusatzbeitrag). Im Weiteren besteht Einigkeit, dass die Höhe dieses regionalen Grundbeitrags, soweit es die Fahrplanjahre 2017 und 2018 anbetrifft, im Lichte des künftigen Mitfinanzierungsumfangs nach § 4 Abs.2 überprüft wird. Das Land wird darüber hinaus vom ZRF keine weiteren Mitfinanzierungsbeiträge einfordern, insbesondere nicht für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen.
- (3) Was die in § 1 lit.c bis lit.g aufgelisteten sowie die in § 2 genannten Strecken anbetrifft, so anerkennen Land und ZRF die wechselseitigen Verantwortungen für das jeweilige Angebot, wobei für den ZRF die mit der SWEG abgeschlossenen Verträge und für das Land die nachfragegerechte Verdichtung des ITF den Maßstab für etwaige weitere Angebotsanpassungen bilden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Der ZRF betraut die REGIO-VERBUND GmbH mit der umfassenden Wahrnehmung seiner Interessen einschließlich der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Land und ZRF verpflichten sich,

die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigen wirtschaftlich und rechtlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

- (3) Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein gezeichnetes Exemplar.

Freiburg im Breisgau, den 10. Dezember 2007

.....
Staatssekretär Rudolf Köberle
Land Baden-Württemberg

.....
Oberbürgermeister Dr. Dieter Salomon

.....
Landrat Jochen Glaeser

.....
Landrat Hanno Hurth

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg - ZRF -

Formale Änderungen und Klarstellungen vorbehalten

ENTWURF vom 9.März 2011

Betriebsmitfinanzierungsvertrag

Land Baden-Württemberg – Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)

vom 18.Mai 2011

Vereinbarung

über den

Umfang und die Finanzierung des SPNV-Angebots im Gebiet des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg ab Dezember 2018

zwischen dem

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-
Württemberg,

nachfolgend „Land“ genannt,

und dem

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg,

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,

nachfolgend „ZRF“ genannt,

mit dem Ziel der

nachhaltigen Stärkung des regionalen Schienenpersonennahverkehrs

Präambel:

Auf Grundlage der FREIBURGER ERKLÄRUNG vom 10.Dezember 2007 kommen das Land und der ZRF überein, das Fahrplanangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und dessen Finanzierung für das Gebiet des ZRF verbindlich festzulegen, um hierdurch die Grundlage für die anstehende langfristige Neuvergabe der Verkehrsleistungen zu schaffen.

Beide Partner setzen alles daran, dass die erforderliche Infrastruktur auf Grundlage der FREIBURGER ERKLÄRUNG bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018 realisiert wird, um die Fahrbarkeit des in dieser Vereinbarung festgelegten nachfragegerechten Angebots sicher zu stellen.

§ 1 Verkehrsangebot - Zielzustand

- (1) Auf Grundlage der konzeptionellen Abstimmung in der AG Netz 2018 gemäß § 3 Abs. 2 der FREIBURGER ERKLÄRUNG hat die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) das Gesamtvorhaben in betrieblicher Hinsicht geprüft. Den erforderlichen Ausbau der Infrastruktur, einschließlich des 3. und 4. Gleises im Rheintal vorausgesetzt, ergeben sich hieraus Verkehrsleistungen im Zielzustand mit einem Volumen von ca. 7,35 Mio. Zugkilometern pro Jahr. Beide Partner sind sich einig, dass dieses Leistungsvolumen für die Dauer von 15 Jahren an ein oder mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen im Rahmen der landesweiten Neuvergaben (hier: Netz 9 „Breisgau S-Bahn“) zwecks Erbringung nachfragegerechter Verkehrsleistungen vergeben werden soll. § 6 Abs.1 Satz 2 der FREIBURGER ERKLÄRUNG gilt entsprechend.
- (2) Die Einzelheiten des Verkehrsangebots im Zielzustand (Betriebskonzeption und Fahrpläne) wurden einvernehmlich festgelegt, ANLAGENHEFT I, wobei dieses erst nach erfolgter Vergabe Bestandteil dieses Anlagenhefts und damit dieser Vereinbarung werden.

§ 2 Schrittweise Anpassung des Verkehrsangebots

- (1) Infolge der Verzögerungen beim Ausbau des 3. und 4.Gleises im Rheintal müssen Land und der ZRF davon ausgehen, dass der in § 1 vereinbarte Zielzustand zum Dezember 2018 nicht vollständig umgesetzt werden kann (Betriebsstufe 2018).
- (2) Betriebskonzeptionen und Fahrpläne des avisierten Vorläuferbetriebs (Vorstufen Dezember 2015 und Dezember 2016) sowie der hierauf aufbauenden Betriebsstufe 2018 werden im ersten Halbjahr 2011 einvernehmlich festgelegt.
- (3) Die einzelnen Festlegungen bilden das ANLAGENHEFT II, welches nach Erstellung Bestandteil dieser Vereinbarung wird, wobei § 1 Abs.2 2.Halbsatz entsprechend gilt. Die Verkehrsleistung wird somit im Dezember 2018 voraussichtlich ein Volumen von lediglich etwa 6,5 - 6,7 Mio. Zugkilometern, das entspricht ca. 88 - 91 von Hundert der in § 1 Abs.1 vereinbarten Gesamtleistungsmenge betragen.

§ 3 Finanzierung des Verkehrsangebots

- (1) Das Land stellt als Aufgabenträger für den SPNV die Finanzierung der Verkehrsleistungen entsprechend §§ 1 und 2 sicher.
- (2) Im Hinblick auf die erhebliche Ausweitung des Verkehrsangebots im Verbandsgebiet hat sich der ZRF in § 4 Abs.2 der FREIBURGER ERKLÄRUNG bereit erklärt, eine Mitfinanzierungspauschale zu erbringen (ergänzende regionale Beteiligung). Die Höhe der finanziellen Beteiligung beträgt 3,75 v.H., jedoch höchstens € 0,273 je Zugkilometer (Betriebsstufe 2018), der vom Land jährlich dem / den Eisenbahnverkehrsunternehmen zu entrichtenden Betriebskostenzuschüsse im Landesvergabernetz 9 (Breisgau-S-Bahn), wobei Erhöhungen der Kapazität ohne Mehrung von Zugkilometern nicht zu einer Erhöhung der ergänzenden regionalen Beteiligung führen. Die Begrenzung der Mitfinanzierungspauschale berücksichtigt die erheblichen Leistungen des ZRF für die Planung der durchgängigen Elektrifizierung im Verbandsgebiet sowie die Kosten für die Herstellung des Lückenschlusses zwischen Titisee-Neustadt und Donaueschingen.

- (3) Die Zahlung erfolgt jeweils zur Mitte des Kalenderjahrs, und ist erstmals am 30. Juni 2019 zu leisten. Maßgeblich ist jeweils das Leistungsangebot nach dem Fahrplanwechsel im Vorjahr. Mit dieser Regelung wird der stufenweisen Inbetriebnahme bis zum Erreichen des Zielkonzeptes Rechnung getragen.
- (4) Im Hinblick auf die geplante Aufnahme von Vorläuferbetriebsleistungen zum Dezember 2015 und 2016 werden Land und ZRF entsprechend § 6 Abs.2 der FREIBURGER ERKLÄRUNG die Höhe des 1999 vereinbarten regionalen Grundbeitrags für die Fahrplanjahre 2017 und 2018 anpassen. Die Anpassung bemisst sich nach dem prozentualen Anstieg der Zugkilometer in den Jahren 2017 und 2018 gegenüber dem Stand Jahres 1999 i.S. § 6 Abs.1 der FREIBURGER ERKLÄRUNG im Vergleich zum Zielzustand, § 1 Abs.1 dieser Vereinbarung.

§ 4 Grundlagen der Finanzierung

- (1) Soweit die Neuvergabe der Verkehrsleistungen nach §§ 1 und 2 Ergebnisse zeitigen, die die wirtschaftlichen Erwartungen des Landes um mehr als 10 v.H. verfehlen oder übertreffen, so treten beide Partner unverzüglich in Gespräche um eine einvernehmliche Anpassung der zu beauftragenden Leistungen ein. Maßgebliche Bemessungsgrundlage ist die vom Land im für das Vergabernetz 9 durchgeführte Abschätzung über den nach der Neuvergabe zu erwartenden Zugkilometerpreis. Die Abschätzung und das vom Land im Januar 2011 in Auftrag gegebene Kostengutachten für das Vergabernetz 9 sind dem ZRF bekannt.
- (2) Sollte der ZRF den einvernehmlich festgelegten notwendigen Infrastrukturausbau (Gesamtausbaubeschlusses der Verbandsversammlung für die Betriebsstufe 2018) nicht zeitgerecht co-finanzieren und ist dies zumindest mitursächlich für eine Verzögerung des Ausbaus, so trägt er die hierdurch bedingten Mehrkosten bei der Erbringung der Verkehrsleistungen. Das Land seinerseits wird für eine zeitgerechte Co-Finanzierung Sorge tragen.
- (3) Im Übrigen regelt diese Vereinbarung die ergänzende regionale Beteiligung des ZRF abschließend.

- (4) Dem Verkehrsangebot nach dieser Vereinbarung liegen RE-Leistungen auf der Relation Karlsruhe – Offenburg – Freiburg – Basel zugrunde, welche jedoch Bestandteil eines anderen Vergabenetzes im Land Baden-Württemberg sind. Der Umfang dieser RE-Leistungen ist gleichwohl zwischen den Partnern abgestimmt. Führen Abbestellungen dieser RE-Leistungen zu Mehrbestellungen im Rahmen des Vergabenetzes 9 („Breisgau S-Bahn“) wird das Land die Finanzierung dieser zusätzlichen Leistungen sicher stellen.

§ 5 Fortsetzung der Zusammenarbeit

- (1) Land und ZRF sind sich einig, die erfolgreiche vertrauensvolle Zusammenarbeit fortzusetzen. Über Fahrplanänderungen wird der ZRF jeweils rechtzeitig vor Umsetzung der avisierten Anpassung informiert.
- (2) Die AG Netz 2018 wird als Arbeitsgruppe Schienenpersonennahverkehr (AG SPNV) über das Jahr 2018 hinaus weitergeführt, deren konkrete Zusammensetzung wird entsprechend den anstehenden Themen (Infrastruktur / Betrieb) jeweils anlassbezogen vereinbart.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Der ZRF betraut die REGIO-VERBUND GmbH mit der umfassenden Wahrnehmung seiner Interessen, einschließlich der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Land und ZRF verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigen wirtschaftlich und rechtlichen Erfolg möglichst nahe kommen.
- (3) Sollten Kürzungen der Regionalisierungsmittel das Land oder schwere finanzielle Verwerfungen den ZRF Gefahr laufen lassen, die eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr in vollem Umfang erfüllen zu können, so werden beide Partner

unverzüglich in Gespräche eintreten, um Lösungen zu vereinbaren, die dem Ziel der dauerhaften Zusammenarbeit zur Stärkung des regionalen SPNV entsprechen.

- (4) Beide Partner streben an, das Verkehrsangebot über die Laufzeit dieser Vereinbarung hinaus zu entsprechenden Konditionen aufrecht zu erhalten.
- (5) Änderungen dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform.
- (6) Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein gezeichnetes Exemplar.

Anlagenhefte:

- I. Betriebskonzeption und Fahrpläne Zielzustand
II. Betriebskonzeption und Fahrpläne Vorstufen und Betriebsstufe 2018

xxx, den 18..Mai 2011

.....

...

Land Baden-Württemberg

.....
Landrätin Dorothea Störr-Ritter

.....
Landrat Hanno Hurth

.....
Oberbürgermeister Dr. Dieter Salomon

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg - ZRF -

**Verkehrsangebot Stadtbahn Zähringen - Ausgleichsleistungen ZRF
vom ... 2011****Vereinbarung**

über

**Ausgleichsleistungen für das Verkehrsangebot
der regional bedeutsamen Stadtbahnverlängerung Zähringen**

zwischen dem

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg, ZRF,nachfolgend „ZRF“ genannt,
vertreten durch die Verbandsvorsitzende,

und der

der Stadt Freiburg im Breisgau,nachfolgend „Stadt“ genannt,
vertreten durch den Oberbürgermeister**mit dem Ziel der nachfrageorientierten Verknüpfung von Schiene,
Bus und Stadtbahn****Präambel:**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) hat am 10.Juni 2009 im Rahmen einer Änderung der Verbandssatzung eine Neuregelung von Ausgleichszahlungen zwecks regionaler Mitfinanzierung von Verkehrsangeboten beschlossen (§ 14 Abs.4 Ziff.3). Mit der Neuregelung haben sich die Verbandsmitglieder des ZRF dazu verpflichtet für regional bedeutsame ÖPNV-Vorhaben (S-Bahn-Projekte und regional bedeutsame Stadtbahnprojekte) nicht nur die notwendigen Investitionsmittel bereitzustellen, sondern auch das verbesserte betriebliche

Angebot gemeinsam langfristig zu finanzieren. Zwischen Verbandsmitgliedern des ZRF soll dieses über eine Verrechnung mit der Verbandsumlage erfolgen (§ 14 Abs.6).

Am 15.Dezember 2010 fasste die Verbandsversammlung des ZRF den Baubeschluss für die Stadtbahnverlängerung Zähringen. Mit dem Ziel, vor Vergabe der Baumaßnahmen die erforderliche Grundlage für Ausgleichsleistungen (anteilige Mitfinanzierung des künftigen Verkehrs) verbindlich festzulegen, vereinbart der ZRF mit der Stadt die nachfolgenden Regelungen:

§ 1 Verkehrsangebot

- (1) Nach der derzeitigen Planung der VAG soll auf dem neuen Streckenabschnitt in der Frühspitze ein 5-Minuten-Takt im übrigen Tagesverlauf ein 10-Minuten-Takt gefahren werden. Sichergestellt werden soll eine direkte Verbindung zu den wichtigen Zielgebieten Stadttheater, Hauptbahnhof und Technisches Rathaus.
- (2) Änderungen, die sich durch Anpassungen im gesamtstädtischen ÖPNV-Angebot ergeben, bleiben der Stadt vorbehalten. Dessen unbeschadet sagt die Stadt sagt, ein nachfragegerechtes Angebot unter Berücksichtigung der regionalen Bus- und Schienenverkehre im Sinne der Zielkonzeption Breisgau-S-Bahn 2020 zu gewährleisten. Sie wird den ZRF jeweils rechtzeitig vor Umsetzung avisierter Anpassungen informieren.

§ 2 Anteilige Mitfinanzierung des Verkehrsangebots

- (1) Die Vertragspartner erkennen die Basiskalkulation der Angebotskosten der Stadtbahnverlängerung Zähringen gemäß ANNEX A an.
- (2) Im Rahmen der Festlegung eines angemessenen Ausgleichsbetrags erachten es beide Vertragspartner im Hinblick auf § 1 als sachgerecht, die jährliche Ausgleichsleistung gemäß ANNEX B-1 zu pauschalieren.
- (3) Auf dieser Grundlage vereinbaren Stadt und ZRF eine regionale Mitfinanzierung des Betriebs auf der Stadtbahnverlängerung Zähringen in Höhe von pau-

schal 396 T €/Jahr, wobei § 14 Abs.4 Ziff.2 Satz 3 entsprechende Anwendung findet, vgl. ANNEX B-2.

- (4) Die Stadt räumt die Option einer späteren Zahlung ein (Stundung). Die Verbandsmitglieder Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen sind jeder für sich berechtigt, gegenüber der Stadt schriftlich vor Betriebsaufnahme der Stadtbahn verbindlich auf eine spätere Zahlung Ihres jeweiligen Anteils an der Ausgleichsleistung über die Verbandsumlage des ZRF für die Jahre vor 2019 gemäß ANNEX C zu optieren.
- (5) Als abweichende Vereinbarung i.S. des § 14 Abs.4 Ziff.3 der Verbandssatzung des ZRF wird für die gesamte Vertragslaufzeit der Ausgleichsbetrag gemäß Abs.2 bis 4 pauschaliert.

§ 3 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf 15 Jahre geschlossen (Laufzeit).
- (2) Die Laufzeit beginnt im auf den Betriebsbeginn folgenden Kalenderjahr. Ab diesem Jahr sind die Ausgleichsleistungen nach § 2 jährlich jeweils zum 30.Juni fällig. Im Fall der Stundung nach § 2 Abs.4 erstmals zum 30.Juni 2019.
- (3) Wird vor Ende der Laufzeit die Stadtbahn Gundelfingen in Betrieb genommen, so werden Stadt und ZRF diese Vereinbarung vor der Betriebsaufnahme der Stadtbahn Gundelfingen überprüfen und ggf. anpassen.

§ 4 Verrechnung

Die dem ZRF seitens seiner Verbandsmitglieder Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und Landkreis Emmendingen gem. § 2 Abs.3 bzw. 4 zwecks Zahlung an die Stadt angewiesenen Beträge (Anteilige Ausgleichsleistung) werden seitens des ZRF mit den Verbandsumlagezahlungen der Stadt verrechnet.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. ZRF und Stadt verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlich und rechtlichen Erfolg möglichst nahe kommen.
- (2) Stadt und ZRF streben an, die Vereinbarung über die Laufzeit hinaus weiterzuführen.
- (3) Sollten schwere finanzielle Verwerfungen Stadt oder ZRF Gefahr laufen lassen, die eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr in vollem Umfang erfüllen zu können, so werden beide Partner unverzüglich in Gespräche eintreten, um Lösungen zu vereinbaren, die dem Ziel der dauerhaften Zusammenarbeit zur Stärkung des regionalen ÖPNV entsprechen.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform. Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein gezeichnetes Exemplar.
- (5) Der ZRF beauftragt, die Regio-Verbund Gesellschaft mbH (REGIO-VERBUND) mit der umfassenden Wahrnehmung seiner Interessen einschließlich seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

Annexe:

- A. Basiskalkulation Angebotskosten Verkehrsangebot Stadtbahnverlängerung Zähringen
- B. Angemessener jährlicher Ausgleichsbetrag/ Pauschaler Ausgleichsbetrag in 15 Jahresraten
- C. Option späterer Zahlungsbeginn

xxx, den ... 2011

.....
Landrätin Dorothea Störr-Ritter
Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)

.....
Oberbürgermeister Dr. Dieter Salomon
Stadt Freiburg im Breisgau

Annex A**Basiskalkulation der Angebotskosten Verkehrsangebot
Stadtbahnverlängerung Zähringen gemäß § 2 Abs.1**

Netzbetrachtung	Takt 5/10 Min./ T € p.a.
Personalkosten	407
Fahrzeugkosten	450
sonstige Betriebsleistungen	42
Streckenunterhalt	543
Summe Betriebskosten	1.442
erwartete Mehreinnahmen	-115
Kostenunterdeckung	1.327

Annex B**B-1 Angemessener jährlicher Ausgleichsbetrag - § 2 Abs.2**

	T €
Kostenunterdeckung	1.327
abzüglich Streckenunterhalt	- 543
abzüglich sonst. Betriebsleistung	- 42
Saldo	742

B-2 Pauschaler Ausgleichsbetrag in 15 Jahresraten

entspr. Personenkilometeranteil der Verbandsmitglieder Breisgau-Hochschwarzwald (40 v.H.) und Emmendingen (13,4 v.H.)
gem. Verkehrsprognose 2009 - § 2 Abs.3

	T €
Verbandsmitglied Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	297
Verbandsmitglied Landkreis Emmendingen	99
Jahresgesamtsumme	396

Annex C**Option späterer Zahlungsbeginn**

Gemäß § 2 Abs.4 räumt die Stadt den Verbandsmitgliedern Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen die Option einer späteren Zahlung ab dem Jahr 2019 ein. Unter Anrechnung einer Verzinsung der gestundeten Ausgleichsbeträge i.H.v. 5 v.H./ annum ergeben sich die folgenden Ausgleichsbeträge für die beiden Verbandsmitglieder:

Anteile Verbandsmitglieder			
Jahr	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	Landkreis Emmendingen	Summe
	€	€	€
2019	366.675 €	122.225 €	488.900 €
2020	829.650 €	276.550 €	1.106.200 €
2021	805.125 €	268.375 €	1.073.500 €
2022	649.500 €	216.500 €	866.000 €
2023	297.000 €	99.000 €	396.000 €
2024	297.000 €	99.000 €	396.000 €
2025	297.000 €	99.000 €	396.000 €
2026	297.000 €	99.000 €	396.000 €
2027	297.000 €	99.000 €	396.000 €
2028	297.000 €	99.000 €	396.000 €
2029	297.000 €	99.000 €	396.000 €

Stadt und ZRF sind sich einig, dass die Beträge in der vorstehende Tabelle – aufgrund einer dann entsprechend geringeren Stundungssumme, verzinst mit 5 v.H./ annum – angepasst werden, sollte die Stadtbahnverlängerung Zähringen erst nach 2014 den Betrieb aufnehmen.

Änderungssatzung

zur

Verbandssatzung

für den

"Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)"

Artikel 1

Die Satzung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg vom 1.Januar 2009 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs.4 Ziff.3 wird wie folgt geändert (ergänzt) - Änderung unterstrichen:

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung bemisst sich der Beitrag der Verbandsmitglieder zu dem mit einem Aufgabenträger vereinbarten Verkehrsangebot im regionalen SPNV oder auf regional bedeutsamen Stadtbahnlinien ... nach dem Nutzer-Schlüssel – bezogen auf die jeweilige Relation, das jeweilige regionale SPNV-Teilnetz oder das regionale SPNV-Gesamtnetz. Maßgebend sind die Nutzeranteile der jeweils letzten Verkehrserhebung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung ist gemäß § 19 öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

xxx, den 18.Mai 2011

gez.
Landrätin Dorothea Störr-Ritter
Verbandsvorsitzende